

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **58 (1961)**

Heft (9)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ist daher nicht verwunderlich, daß es zu den in der Tat eine erschreckende sittliche Verwahrlosung der Kinder offenbarenden Vorkommnissen kam, und es besteht angesichts der weitgehenden Übereinstimmung der Aussagen der beteiligten Kinder kein Anlaß, an der Zuverlässigkeit der amtlichen Feststellungen über den Sachverhalt zu zweifeln. Wenn die Eltern zulassen, daß sich heranwachsende Kinder im Alter von 16–17 Jahren nächtelang außerhalb des Hauses herumtreiben oder daß die jüngeren Kinder tagelang die Schule schwänzen, kann dies nicht mehr damit entschuldigt werden, die dauernde Beaufsichtigung so vieler Kinder sei nicht möglich. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Eltern wegen mangelnder Urteilsfähigkeit nicht in der Lage wären, die Unhaltbarkeit dieser Zustände, deren Ursprung in ihrer eigenen Gleichgültigkeit und Interessenlosigkeit und die Notwendigkeit von Abhilfe einzusehen. Eine nähere Prüfung dieser Frage erübrigt sich schon deswegen, weil ihnen trotz dem Entzug der elterlichen Gewalt die beiden jüngsten Kinder mindestens vorläufig noch zur Pflege und Erziehung überlassen wurden. Ihr Verhalten ist deshalb schuldhaft im Sinne des Art. 13 Abs. 1 des Konkordates.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Literatur

Thomet Werner: «Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung», Bern 1961.

Das Werk behandelt das neue Konkordat vom 16. Dezember 1960, in Kraft getreten am 1. Juli 1961 und wurde im Auftrag der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, die auch als Herausgeberin zeichnet, verfaßt. Der Autor hat sein Werk nicht als Kommentar, sondern als Einführung und Erläuterung bezeichnet.

Der Verkaufspreis beträgt für Mitglieder Fr. 10.50, für Nichtmitglieder Fr. 12.50.

Aus dem Inhalt: Vorwort, Geschichte des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung, die neue Revision des Konkordats, die Grundzüge des neuen Konkordats, Konkordatswohnsitz, Wartefrist, Altersgrenze, Fürsorge und Kostentragung, Ende der Kostenteilung, Pflichtleistungen, übrige Unterstützungen, gemeinsame Bestimmungen, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die Abhandlung kann jedermann, der im Armenwesen zu arbeiten hat, bestens empfohlen werden.

Verzeichnis der Eingliederungs-Institutionen 1961. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft (Sekretariat: Seestraße 161, Zürich 2) gibt ein neues Verzeichnis der Eingliederungs-Institutionen in der Schweiz heraus. Es ist hervorgegangen aus dem Verzeichnis von Werkstätten und Heimen für Behinderte aus dem Jahre 1955. Es enthält die genaue Bezeichnung und Adresse aller bekannten Eingliederungsstätten und Werkstätten mit Lehr-, Anlehr- und Beschäftigungsmöglichkeit für Behinderte sowie der Wohnheime für Invalide. Bei jeder Institution ist angegeben, was für und wie viele Invalide aufgenommen werden und welche Eingliederungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen. Im Anfang finden Sie die Verzeichnisse der Institutionen mit Beschäftigungstherapie und die Sonderschulen sowie die Adressen der IV-Kommissionen und Regionalstellen.

Das neue Verzeichnis erscheint als Sonderdruck aus der Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge und kostet Fr. 2.50.